

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.03.2015

Geschäftszahl

Fr 2014/01/0057

Rechtssatz

Haben mehrere Antragsteller in einem Schriftsatz einen Fristsetzungsantrag gestellt, ist in sinngemäßer Anwendung des § 52 Abs. 1 VwGG jedem Antragsteller der Aufwandsatz zuzusprechen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Fr 2014/01/0059

Fr 2014/01/0058